



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Steinfurt

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Bußgeldkatalog für Radfahrer

Eine Information der Kreispolizeibehörde Steinfurt
Direktion Verkehr



Straßenbenutzung - § 2 Abs. 2 u. 4 StVO

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
102142-145	Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot)	15 €	20 €	25 €	30 €
141446-449	Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg	20 €	25 €	30 €	35 €
102130-131	Sie benutzten nicht die rechte Fahrbahnseite	15 €	25 €		
102167-169	Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert		20 €	25 €	30 €

Abbiegen - § 9 Abs. 1 u. 2 StVO

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
109100-102	Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10 €	10 €	30 €	35 €

Beleuchtung § 17 Abs. 1 StVO

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
117100-102	Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	20 €	20 €	25 €	35 €

Personenbeförderung - § 21 Abs. 3

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
121160	Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5 €			
121166	Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5 €			

Sonstige Pflichten des Radfahrers - § 23 StVO Abs. 1, 1a u. 3

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
123148-150	Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden, bzw. nicht betriebsbereit war.	20 €	20 €	25 €	35 €
123172	Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	25 €			

123106	Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10 €			
123000+006	Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. sie fuhren freihändig.	5 €			

Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten - § 36 StVO Abs. 1 u. 2

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
136612-618	Als Radfahrer nicht das Haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet	35 €			

Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen - § 37 StVO Abs. 2 (Geldbuße + 1 Punkt im VZR)

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
137606	Als Radfahrer Rotlicht für Fußgänger missachtet.	60 €			
137612-614	Rotlicht missachtet.	60 €	60 €	100 €	120 €
137624-626	Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet.	100 €	100 €	160 €	180 €

Vorschriftzeichen - § 41 Abs. 1 u. 2 StVO

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
141149-152	Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (z.B. Einbahnstraße/Kreisverkehr).	20 €	25 €	30 €	35 €
141169-172	Im Fußgängerbereich gefahren	15 €	20 €	25 €	30 €
141606	In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			30 €	
141612	In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			35 €	
141175-178	Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) / Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	15 €	20 €	25 €	30 €
141187-190	Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Z. 267).	20 €	25 €	30 €	35 €

Technische Einrichtungen an Fahrrädern - §§ 64a, 65, 67 StVZO

TBNR.	Straßenverkehrs-Ordnung StVO Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO	Bußgeld	mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
364100	Fahrrad ohne Klingel	15 €			
365000	Fahrrad ohne funktionierende Bremsen	10 €			
367100	Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden, bzw. nicht betriebsbereit war	20 €			
367000	Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung (zwei gelbe Speichenrückstrahler und/oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad)	10 €			
367006	Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit	10 €			

Radfahren unter Alkoholeinwirkung

Liegen Anzeichen von Fahrunsicherheit vor oder kommt es zu einem Verkehrsunfall kann dies **ab 0,3 Promille** zum Führerscheinentzug, verbunden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe und einem Eintrag ins Verkehrszentralregister führen.

Ein Wert **ab 1,6 Promille** führt grundsätzlich zum Führerscheinentzug, einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), einer Geld- oder Freiheitsstrafe und einer Eintragung ins Fahreignungsregister (FAER).

Kontakt / Impressum:

Kreispolizeibehörde Steinfurt – Direktion Verkehr
Liedekerker Straße 70 | 48565 Steinfurt | Tel. 02551 - 15 6001 bis 6003
E-Mail: DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de

Stand: 1.Mai 2014